

Aktuelle Entwicklungen in der Vereinsbesteuerung

**Vortrag beim BLSV e.V. Sportbezirk Mittelfranken
anlässlich der Veranstaltungsreihe „TreffPunkt SportVerein“
am 21.10.2008 in Fürth**

Referent:

**Jörg Ammon, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
iovos Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Nürnberg**

Besprechungspunkte:

- 1. Grundlagen der Vereinsbesteuerung**
- 2. Die 4 Vereinsbereiche mit Beispielen und deren Steuerpflicht**
- 3. Der steuerschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetrieb**
- 4. Auslagerung und Ausgliederung von Aktivitäten**
- 5. Steuerliche Besonderheiten bei Zweckbetrieben nach §§ 65 bis 68 AO**
- 6. Spenden und Sponsoring**
- 7. ÜL-Freibetrag und Vergütung von ehrenamtlich Tätigen**
- 8. Interne und Externe Rechnungslegung von Vereinen**

- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke gemäß §§ 52 – 54 AO
- Zweckverfolgung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gem. §§ 55 – 57 AO
- Klare und eindeutige Verankerung der steuerbegünstigten Zwecke in der Satzung
- Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit Satzungsbestimmungen

Grundsatz der Vermögensbindung

- Entweder namentliche Benennung der öffentlich-rechtlichen oder steuerbegünstigten Körperschaft
- Oder genaue Festlegung eines steuerbegünstigten Zwecks
- Vereinfachungsregelung „Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke“ wurde aufgehoben -> jedoch nach AEA0 zu § 61 Nr. 2 keine Satzungsänderung deswegen erforderlich

Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen

- Mitgliedsbeiträge und –umlagen: zusammen im Durchschnitt EUR 1.023,00 je Mitglied und Jahr
- Aufnahmegebühren: im Durchschnitt EUR 1.534,00 je neu aufgenommenem Mitglied
- Investitionsumlagen: zusätzlich zu Vorstehenden möglich, maximal EUR 5.113,00 innerhalb von 10 Jahren je Mitglied

2. Die 4 Vereinsbereiche mit Beispielen und deren Steuerpflicht

Ideeller Bereich

- Z.B. Spenden, Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge
- Keine KSt. und GewSt.
- Umsatzsteuer:
nach UStR steuerbefreit, aber EuGH v. 21.03.2002 i.V.m. BFH v. 9.8.07, v. 11.10.07 und v. 3.4.08: Mitgliedsbeiträge steuerbar und steuerpflichtig: 7% Umsatzsteuer, aber voller Vorsteuerabzug

Zweckbetrieb

- Z.B. Sportwettbewerbe, -wettkämpfe, Sportkurse
- Keine KSt. und GewSt.
- Zweckbetrieb „sportliche Veranstaltung“ liegt vor, wenn Grenze von EUR 35.000 nicht überschritten wird
- Umsatzsteuer:
 - normalerweise 7% -> Vorsteuerabzug zu 100%
 - Sportkurse etc.: Umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG -> kein Vorsteuerabzug

2. Die 4 Vereinsbereiche mit Beispielen und deren Steuerpflicht

Vermögensverwaltung

- Z.B. Zinserträge, verpachtete Vereinsgaststätte, verpachtete Werberechte („ohne Werbung auf Sportlerbrust“)
- Keine KSt. und GewSt.
- Umsatzsteuer:
normalerweise steuerfrei, Gaststätte 7% Umsatzsteuer, dann auch 100% Vorsteuerabzug

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Z.B. Vereinsfeste, eigen betriebene Werbung, selbst betriebene Gaststätte
- KSt. und GewSt.-Pflicht, wenn Besteuerungsgrenze von EUR 35.000,00 überschritten
- Freibeträge bei KSt.: EUR 3.835,00 und bei GewSt.: EUR 3.900,00
- Steuersätze: KSt. 15% ab 2008 – GewSt. abhängig von Hebesatz – in N GewSt > KSt.!!
- Umsatzsteuer: 19% -> voller Vorsteuerabzug

Steuerpflicht

- *Bruttoumsatz* > EUR 35.000,00
- *Überschuss* > EUR 3.835,00 (GewSt. EUR 3.900,00)
- Überschuss unterliegt der KSt. und der GewSt.

Verlustabzug und -ausgleich

- Kein Verlustrück- bzw. –vortrag, wenn Bruttoumsatz ab 2007 \geq EUR 35.000,00
- Verluste im ideellen Bereich und Zweckbetrieb können mit Gewinnen aller anderer Bereiche ausgeglichen werden
– Verluste aus wGB und VV dürfen NICHT mit Gewinnen aus steuerbegünstigtem ideellen Bereich und Zweckbetrieb ausgeglichen werden
- Gewinne aus wGB dürfen steuerlich nicht mit Verlusten aus anderen Bereichen verrechnet werden
- Verluste aus wGB können steuerlich nur mit Gewinnen aus anderen wGB's verrechnet werden

Verpachtete Werberechte

- Verein vergibt Werberechte an Unternehmen, d.h. keine Personalunion zwischen Vorstand u. Unternehmen
- Angemessener Gewinn muss Unternehmen verbleiben (10%)
- keine „bewegte Werbung“, z.B. Trikotwerbung
- Einnahmen werden dann im Bereich Vermögensverwaltung erzielt mit 7% Umsatzsteuerpflicht

Verpachtung der Vereinsgaststätte

- Punkt 1+2: wie oben
- Einnahmen werden dann ebenfalls im Bereich der Vermögensverwaltung erzielt
- Umsatzsteuersatz: 7%, aber bei vollem Vorsteuerabzug
- Rückvergütung der Brauerei: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – keine Vermögensverwaltung
- Umsatzsteuer: 19% -> voller Vorsteuerabzug

4. Auslagerung und Ausgliederung von Aktivitäten

Ausgliederung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe in eine steuerpflichtige GmbH

- Verein gliedert Profisportabteilung aus
- Verein bleibt 100% Eigentümer (zunächst) der Anteile -> Beteiligung von Sponsoren möglich
- Ausgliederung nach § 20 UmwStG zu Buchwerten möglich
- Ausschüttungen (bei Gewinnen) aus der Tochter-GmbH führen zu Einkünften aus Vermögensverwaltung
- Achtung bei entscheidendem Einfluss auf die Geschäftsführung der GmbH durch Verein und Nutzungsüberlassung von betriebsnotwendigem Vereinsvermögen an GmbH: Betriebsaufspaltung mit der Folge, dass Einkünfte aus wGB vorliegen

Ausgliederung eines Zweckbetriebs in eine steuerbegünstigte GmbH

- Verein gliedert Sportkurse aus
- Punkte 2+3 wie oben
- Es verbleibt genug Aktivität beim Sportverein
- Auch bei Betriebsaufspaltung keine steuerpflichtigen Einkünfte, da steuerbegünstigte Zweckbetriebe

→ Es gilt immer: die Satzung muss eine entsprechende Möglichkeit einer Tochter-GmbH vorsehen!

Besteuerung sportlicher Veranstaltungen nach § 67a AO

- Ab Vj. 2007: Wenn Einnahmen einschließlich USt. \leq TEUR 35, dann Zweckbetrieb (unabhängig von teilnehmenden Sportler)
- Wenn $>$ TEUR 35, dann Optionsmöglichkeit, wenn kein bezahlter Sportler teilnimmt, kann Zweckbetrieb beibehalten werden
- Bezahlter Sportler: bis zu EUR 400,00 pro Monat – bei Teilnahme eines bez. Sportlers, dann wGB
- Bei Spielertrainer: Unterscheidung ist wichtig, ob er für Trainertätigkeit oder für sportliche Betätigung Geld bekommt.
Bezahlung für Trainertätigkeit unerheblich für Zweckbetriebseigenschaft.
- Bindung an Zweckbetrieb bei Option für mindestens 5 Veranlagungszeiträume

Kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Mitglieder und Nichtmitglieder

- An Mitglieder:
 - Zweckbetrieb nach § 65 AO
 - USt.: 7% - Außer Verein beruft sich auf Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 m) MwStSystemRL
- An Nichtmitglieder:
 - wGB \rightarrow USt: 19%
 - Ausnahme: steuerfreie Vermögensverwaltung, wenn nur zur besseren Auslastung der Anlage und nicht planmäßig über Geschäftsstelle

Spendenabzug

- 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. 4% der Umsätze und Gehälter im Kalenderjahr
- Unbefristeter Spendenvortrag
- Vereinfachter Spendennachweis bis zu einem Betrag von EUR 200,00
- *Zweckgerechte* Verwendung: im ideellen Bereich/Zweckbetrieb/im Vermögen nach § 58 Nr. 11 AO
- *Zweckwidrige* Verwendung: im steuerpflichtigen wGB/im Vermögensverwaltungsbereich: Ausgleich von Verlusten aus der verpachteten Vereinsgaststätte

Aufwandsspenden

- Aufwendungen nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG müssen nicht ausbezahlt werden. Voraussetzungen:
- Keine Satzungsregelung, dass Vereinsmitglieder ehrenamtlich tätig sein müssen.
- Rechtsanspruch auf Aufwendungsersatz muss bestehen (durch Vertrag, Satzung oder Vereinsordnung)
- Anspruch ist bedingungsfeindlich; d.h. er darf nicht unter der Bedingung des späteren Verzichts stehen
- Anspruch muss ernsthaft und rechtswirksam vereinbart sein und der Verein muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben, den Anspruch zu erfüllen
- Nachträglicher Verzicht: Zeitnähe der Verzichtserklärung zur Entstehung des Vergütungsanspruchs (3 Monate)

Vergütung ehrenamtlich Tätiger

- Aufwendungsersatz <-> Mehrerstattung als tatsächliche Aufwendungen
- Keine Einnahmen zu versteuern, wenn Aufwendungsersatz, nicht größer als Aufwendungen + EUR 255,00
- Wenn Aufwendungsersatz > Aufwendungen + EUR 256,00, ist der volle Betrag steuerpflichtig
- Aufwendungen: nicht tatsächliche Aufwendungen, sondern die steuerlich als WK abziehbaren Beträge (z.B. Fahrtkosten für PKW 0,30 EUR je km)

Pauschaler Aufwendungsersatz nach § 3 Nr. 26a EStG

- Satzung darf keine Ehrenamtlichkeit des Vorstandes vorsehen
- Ersatz tatsächlicher Aufwendungen zulässig, auch pauschaliert, wenn diese offensichtlich nicht tatsächlichen Aufwand übersteigen
- Keine unangemessen hohen Zahlungen
- Zahlt Verein trotzdem EUR 500,00 je Jahr, obwohl Satzung dies nicht zulässt, dann keine negativen Folgen, wenn
 - Zahlungen nicht unangemessen hoch und
 - Mitgliederversammlung beschließt bis 31.03.2009 eine entsprechende Satzungsänderung
- Rechtsanspruch auf Auszahlung muss bestehen (siehe vorne)

- Vielen Dank für die Aufmerksamkeit
- Referent:
Jörg Ammon
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Adlerstraße 22
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 / 274 23 23 – 45
Fax.: 0911 / 274 23 23 – 40
Mail: ammon@iovos.de
www.iovos.de